

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 114/07 B

L 18 R 168/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 R 53/06 (SG Münster)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Terdeng und Kaltenstein sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schneider und Hannig beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2007 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der niederländische Kläger, der von 1963 bis 1970 in Deutschland beschäftigt war, begehrt höhere Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat einen solchen Anspruch abgelehnt (Urteil vom 30.1.2007). Maßgeblich für die Höhe der Rente sei, in welchem Umfang Beiträge aus dem Arbeitsverdienst zur Rentenversicherung abgeführt worden seien. Die diesbezüglichen Eintragungen in den Versicherungskarten hätten die Vermutung ihrer Richtigkeit, wenn sie - wie vorliegend - vor dem 1.1.1992 und rechtzeitig umgetauscht seien. Diese seien öffentliche Urkunden, die den vollen Beweis der darin bezeichneten Tatsachen begründeten. Der Beweis der Unrichtigkeit sei zwar möglich; der Kläger habe aber den (Gegen-)Beweis, dass seinerzeit ein höheres rentenversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen und/oder keine Ausfallzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen vorgelegen hätten, nicht erbracht oder auch nur glaubhaft gemacht. Es sei zwar nicht auszuschließen, dass der Kläger - wie er angegeben habe - ein höheres Bruttoentgelt verdient habe; aber ebenfalls sei nicht ausgeschlossen, dass dieses nicht vollumfänglich beitragspflichtig gewesen sei. Aus den von ihm vorgelegten Unterlagen ergebe sich, dass bei der damaligen Einzugsstelle bzw deren Rechtsnachfolgerin Unterlagen aus der damaligen Zeit nicht mehr vorhanden seien. Im Übrigen habe der Kläger auch ab 1.1.2006 keinen Anspruch auf eine Zulage zur niederländischen Krankenversicherung.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger ua als Verfahrensfehler einen Verstoß des LSG gegen § 123 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht gemäß § 103 SGG.

II

- 3 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die gerügten Verfahrensverstöße liegen vor.
- 4 1. Der Kläger trägt vor, das LSG habe durch seine Entscheidung über den Zuschuss zur niederländischen Krankenversicherung ab 1.1.2006 gegen § 123 SGG verstoßen. Das Berufungsgericht sei davon ausgegangen, dass auch der Bescheid der Beklagten vom 12.11.2005 streitgegenständlich sei, wonach dem Kläger ab 1.1.2006 kein derartiger Zuschuss mehr zustehe; dies habe das LSG für rechtens gehalten. Diese Frage sei jedoch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen. Der erstinstanzliche Gerichtsbescheid habe diesen Bescheid nicht mit einbezogen, weil es insoweit an einem Widerspruchsbescheid fehle.



- 5 Der gerügte Verfahrensverstoß liegt tatsächlich vor. Auf der Grundlage des klägerischen Vorbringens ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster (SG) vom 21.8.2006 zu Recht davon ausgegangen, dass nur der Bescheid vom 17.8.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.2.2006 sowie der Bescheid vom 11.10.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.4.2006 streitgegenständlich waren, nicht aber der Bescheid vom 12.11.2005. Zwar hatte der Kläger gegen den letztgenannten Bescheid mit Schreiben vom 16.1.2006 Widerspruch erhoben; ein Widerspruchsbescheid ist hierzu jedoch nicht ergangen. Zu Unrecht heißt es im Tatbestand des Berufungsurteils, der Widerspruchsbescheid vom 28.4.2006 führe aus, ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung sei ab 1.1.2006 nicht mehr zu gewähren; der deutsche Rentenversicherungsträger habe sich nur an den Pflichtbeiträgen zu beteiligen, die aufgrund der deutschen Rente bemessen würden (Berufungsurteil S 3, 3. Absatz). Der Widerspruchsbescheid vom 28.4.2006 enthält vielmehr keine diesbezüglichen Ausführungen.
- 6 Das Berufungsurteil beruht auf einer Verletzung des § 123 SGG iVm § 153 Abs 1 SGG. Hiernach entscheidet das (Berufungs-)Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Diese Vorschrift umfasst das Verbot, die erstinstanzliche Entscheidung zum Nachteil des Klägers zu ändern (*so genanntes Verböserungsverbot*, vgl BSG SozR 3-1500 § 123 Nr 1). Dies aber hat das LSG getan. Denn es hat dem in der Berufungsverhandlung nicht anwesenden Kläger einen Antrag auch auf Aufhebung des Bescheids vom 12.11.2005 (Wegfall des Krankenversicherungszuschusses ab 1.1.2006) unterstellt (Berufungsurteil S 4). Zu Unrecht hat es (auch) insoweit eine nicht vorhandene Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid zurückgewiesen. Das SG hat über den Bescheid vom 12.11.2005 nicht entschieden; das LSG hat damit die Beschwer des Klägers gegenüber dem von ihm allein angefochtenen Gerichtsbescheid des SG vergrößert.
- 7 2. Weiter rügt der Kläger, das LSG sei hinsichtlich des von ihm geltend gemachten Anspruchs auf eine höhere Rente zu Unrecht einem im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrag ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt. Damit liege eine Verletzung des § 103 SGG vor.
- 8 Die Rüge dieses Verfahrensfehlers greift ebenfalls durch. Das LSG ist einem vom Kläger gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 *letzter Teilsatz* SGG). Der Kläger hat mit Schreiben vom 25.9.2006 gebeten, sich an seinen früheren Arbeitgeber, die Firma G. , zu wenden und Unterlagen über höhere Arbeitsentgelte und Beiträge anzufordern ("Alle maschinell erstellten monatlichen Lohnstreifenspezifikationen für das Jahr 01.11. bis 31.12.1963 und bis zum 31.5.1970 zur Einsicht zu geben. Diese Daten sind bestimmend für die neue Höhe der Berechnung des Punktesystems und die Rückstände des Monats März 1970."). Hierbei handelte es sich auch um einen förmlichen Beweisantrag.



- 9 Der Kläger war im Berufungsverfahren anwaltlich nicht vertreten. Ist ein Prozessbeteiligter rechtskundig vertreten, gilt sein schriftsätzlich während des Verfahrens gestellter Beweisantrag nur dann als bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten, wenn er als solcher zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung wiederholt oder im Urteil des LSG erwähnt wird (*BSG SozR 4-1500 § 103 Nr 6*). Für einen - wie das hier im Berufungsverfahren der Fall war - nicht vertretenen Kläger gelten diese strengen Anforderungen an die Aufrechterhaltung eines Beweisantrags nicht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 2*).
- 10 Erforderlich für das Vorliegen eines förmlichen Beweisantrags ist allerdings, dass unmissverständlich vom Gericht weitere Ermittlungen verlangt werden und Beweisgegenstand und Beweismittel ausreichend bezeichnet werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. An einem Antrag fehlt es insbesondere nicht deshalb, weil der Kläger die Formulierung "Bitte" verwendet hat. Von einer Naturalpartei kann nicht verlangt werden, dass der förmliche Begriff "Antrag" verwendet wird. Der Kläger hat aber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er weiteren Ermittlungsbedarf sieht. Er hat auch das Beweisthema ausreichend konkretisiert, hier: seinen beitragspflichtigen Verdienst und die ebenfalls aus dem Lohnstreifen ersichtlichen Abzüge (Beiträge) in dem og Zeitraum. Außerdem wurde das Beweismittel ausreichend bezeichnet, nämlich eine schriftliche Auskunft bei dem ehemaligen Arbeitgeber, der Firma G. , einzuholen. Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht zugegen war und nicht durch sonstige Erklärungen zu erkennen gegeben hat, dass er dieses Begehren fallengelassen habe, ist dieser schriftliche Beweisantrag im Berufungsverfahren als bis zuletzt aufrechterhalten anzusehen.
- 11 Demgegenüber hat das LSG ausgeführt: Unabhängig davon, dass grundsätzlich der Senat nicht gehalten sei, auf den unsubstantiierten Vortrag des Klägers zu ermitteln, ergebe sich aus den vorgelegten Unterlagen (insbesondere aus dem Schreiben der Betriebskrankenkasse der E. AG vom 29.4.1985), dass bei der damaligen Einzugsstelle bzw deren Rechtsnachfolgerin Unterlagen aus der damaligen Zeit nicht mehr vorhanden seien. Weiter sei zu vermuten, dass der Kläger sich an Einzelheiten seiner damaligen Beschäftigungszeit nicht mehr in erforderlichem Umfang erinnern könne. So mache er einerseits geltend, nicht länger als zwei Wochen krank gewesen zu sein, andererseits gehe aus dem von ihm vorgelegten Schriftwechsel mit der Betriebskrankenkasse hervor, dass der Kläger seinerzeit Krankengeld erhalten habe, was zumindest eine sechswöchige Arbeitsunfähigkeitszeit belege.
- 12 Hierin liegt jedoch keine hinreichende Begründung, dem gestellten Beweisantrag nicht zu folgen. Wie oben bereits dargelegt, hat der Kläger keine unsubstantiierten "Angaben" gemacht, sondern einen konkreten Beweisantrag gestellt. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen aufzuklären, ob beim ehemaligen Arbeitgeber weitere Unterlagen ("Lohnstreifen") zum Arbeitsentgelt und den gezahlten Beiträgen vorliegen. Aus der Tatsache, dass bei der Betriebskrankenkasse bzw der Rechtsnachfolgerin keine Unterlagen dazu mehr vorhanden waren, kann



nicht geschlossen werden, dass auch beim ehemaligen Arbeitgeber keine Unterlagen mehr bestehen.

- 13 Auf diesem Verfahrensfehler kann die Entscheidung des LSG auch beruhen. Maßgeblich ist § 286 Abs 2 Nr 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch, wonach dann, wenn auf einer vor dem 1.1.1992 rechtzeitig umgetauschten Versicherungskarte bestimmte Beschäftigungszeiten ordnungsgemäß bescheinigt sind, ua vermutet wird, dass ein Beschäftigungsverhältnis mit dem angegebenen Arbeitgeber bestanden habe und die entsprechenden Beiträge gezahlt worden sind. Diese Vermutung kann jedoch vom Versicherten auch noch nach Ablauf von zehn Jahren (s Abs 3) widerlegt werden. Dass Versicherungskarten öffentliche Urkunden iS des § 418 der Zivilprozessordnung sind, ist insoweit nicht maßgeblich. Es ist nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht nach Beiziehung der Unterlagen zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre.
- 14 Zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerungen hat der Senat die Sache im Beschlusswege nach § 160a Abs 5 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.
- 15 Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)